GEMEINDE
EHRENDINGEN
Lebendige Gemeinde im Grünen

Reglement über den Erwerb des Ortsbürgerrechts der Gemeinde Ehrendingen

(Ortsbürgerreglement)

vom 25.08.2020

Inkraftsetzung per 01.01.2021

GEMEINDERAT
Brunnenhof 6 | 5420 Ehrendingen | Telefon +41 56 200 77 10
gemeinderat@ehrendingen.ch | www.ehrendingen.ch

Inhaltsverzeichnis Seite

§ 1 Gegenstand 3
§ 2 Erwerb des Ortsbürgerrechts 3
§ 4 Erwerb des Ehrenortsbürgerrechts 3
§ 5 Zuständigkeit und Verfahren 4
§ 6 Gebühren 4
Änderungstabelle 5

Die Ortsbürgergemeinde Ehrendingen erlässt gestützt auf § 7 Abs. 2 lit. f) des Gesetzes über die Ortsbürgergemeinden vom 19. Dezember 1978 (OBGG) und § 6 des Gesetzes über das Ortsbürgerrecht (OBüG) vom 22. Dezember 1992 das nachfolgende Reglement über den Erwerb des Ortsbürgerrechts der Gemeinde Ehrendingen.

§ 1 Gegenstand

[1] Dieses Reglement regelt den Erwerb des Ortsbürgerrechtes auf Grund eines Gesuches durch Beschluss der Ortsbürgergemeindeversammlung.

[2] Die Einbürgerung erstreckt sich auf die gesuchstellenden Personen und deren unmündige Kinder. Ab dem Alter von 16 Jahren haben minderjährige Kinder zudem ihren eigenen Willen auf Erwerb des Ortsbürgerrechtes schriftlich zu erklären.

[3] Ortsbürger kann nur werden, wer bereits das Gemeindebürgerrecht von Ehrendingen besitzt oder vorgängig erwirbt.

§ 2 Erwerb des Ortsbürgerrechts

[1] Personen, die Ehrendingen als ihre Heimat betrachten und an den Belangen der Ortsbürgergemeinde interessiert sind, können durch Beschluss der Ortsbürgergemeinde entgeltlich in das Ortsbürgerrecht aufgenommen werden.

§ 3 Wohnsitzerfordernisse

[1] Der Gesuchsteller / die Gesuchstellerin muss folgende Wohnsitzerfordernisse erfüllen:

a) 25 Jahre Wohnsitz in Ehrendingen, wovon 10 Jahre ununterbrochen vor Gesuchseinreichung.

[2]Bei Einzelgesuchen von Kindern/Jugendlichen bis zum vollendeten 25. Lebensjahr ist vor Gesuchseinreichung eine Wohnsitzdauer von 15 Jahren in Ehrendingen erforderlich.

[3]Ehepartner/-innen oder eingetragene Partner/-innen von Ortsbürgern können sich erleichtert in das Ortsbürgerrecht einbürgern lassen. Dabei gelten folgende Voraussetzungen:

a) 10 Jahre Wohnsitz in Ehrendingen, wovon 5 Jahre ununterbrochen vor Gesuchseinreichung
b) 5 Jahre in einer tatsächlichen, stabilen ehelichen Gemeinschaft/ eingetragener Partnerschaft

§ 4 Erwerb des Ehrenortsbürgerrechts

[1] Die Ortsbürgergemeindeversammlung kann an Ortsbürger / Ortsbürgerinnen, die sich für die Gemeinde Ehrendingen und ihre Bewohner, insbesondere aber für die Ortsbürgergemeinde, in hohem Masse und in ausserordentlicher Weise verdient gemacht haben unentgeltlich das Ehrenortsbürgerrecht verleihen.

[2] Die Erteilung des Ehrenortsbürgerrechts kann auch erfolgen, wenn die Wohnsitzvoraussetzungen gemäss § 2 dieses Reglements nicht erfüllt sind.

[3] Das Ehrenortsbürgerrecht steht ausschliesslich der Person zu, der es verliehen wurde.

[4] Der Gemeinderat sowie jedes Mitglied der Ortsbürgergemeinde kann schriftlich Antrag auf Erteilung des Ehrenortsbürgerrechts stellen.

§ 5 Zuständigkeit und Verfahren

[1] Gesuche um Aufnahme in das Ortsbürgerrecht sind dem Gemeinderat schriftlich einzureichen. Antragsformulare sind auf der Gemeindekanzlei zu beziehen. Sie müssen sämtliche Personalien, die erforderlichen Beilagen sowie eine kurze Begründung enthalten.

[2] Der Gemeinderat prüft, ob die Voraussetzungen für die Aufnahme ins Ortsbürgerrecht erfüllt sind und holt die Stellungnahme der Forst- und Ortsbürgerkommission ein.

[3] Der Gemeinderat unterbreitet den Ortsbürger-/innen an der nächsten Ortsbürgergemeindeversammlung den Antrag zur Beschlussfassung. Der Gesuchsteller /. die Gesuchstellerin wird anschliessend vom Gemeinderat über den Entscheid der Ortsbürgergemeindeversammlung orientiert.

[4] Abstimmungen werden offen vorgenommen, wenn nicht ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmung verlangt. Es entscheidet die Mehrheit der Stimmenden. Bei Stimmengleichheit gibt bei offenen Abstimmungen der Vorsitzende den Stichentscheid. (§ 15 des Gesetz über die Ortsbürgergemeinden (OBGG) vom 19.12.1978, Stand 06.03.2018 sowie § 27, Absatz 2 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (GG) vom 19.12.1978, Stand 01.01.2019)

[5] Der Gesuchsteller / die Gesuchstellerin ist definitiv in die Ortsbürgergemeinde aufgenommen, wenn der Aufnahmebeschluss rechtskräftig und die Einbürgerungsgebühr bezahlt worden ist.

§ 6 Gebühren

[1] Die Gebühren für die Aufnahme ins Ortsbürgerrecht betragen:

a)	Einzelpersonen ab dem 25. Lebensjahr	CHF	200.00
b)	Einzelpersonen bis zum vollendeten 25. Lebensjahr	CHF	100.00
c)	Für Ehepaare / eingetragene Partnerschaft	CHF	300.00
d)	Ehegatten/Partner von Ortsbürger	CHF	150.00
e)	Für jedes minderjährige einbezogene Kind	CHF	50.00

[2] Die Gebühren für die dem Gesuch beigelegten Unterlagen gehen zu Lasten des Gesuchstellers / der Gesuchstellerin.

[3] Die Ortsbürgergemeindeversammlung kann Personen, welche die Voraussetzungen gemäss §§ 1 und 2 erfüllen, in besonderen Fällen unentgeltlich in das Ortsbürgerrecht aufnehmen.

[4] Die Entlassung aus dem Ortsbürgerrecht erfolgt unentgeltlich.

§ 6 Inkrafttreten

[1] Das Reglement tritt nach Eintritt der Rechtskraft des Beschlusses der Ortsbürgergemeindeversammlung vom 25.08.2020 per 1. Januar 2021 in Kraft.

Ehrendingen, 25.08.2020

GEMEINDERAT EHRENDINGEN

Urs Burkhard
Gemeindeammann

Jennifer Jaun
Gemeindeschreiberin

Änderungstabelle

Beschluss	*Inkrafttreten*	*Element*	*Änderung*
25.08.2020	01.01.2021	Erlass	Erstfassung